

2. beschließt, die Frage des Entwurfs eines Kodex ärztlicher Ethik auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung unter dem Punkt "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" erneut zu behandeln.

106. Plenarsitzung
17. Dezember 1979

34/169 - Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß in der Charta der Vereinten Nationen auch das Ziel verkündet wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

insbesondere unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 108/ und die Internationalen Menschenrechtspakte 109/,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3452 (XXX) vom 9. Dezember 1975 verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

einedenk dessen, daß die Art der Aufgaben von Beamten mit Polizeibefugnissen bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie der Art und Weise ihrer Erfüllung einen unmittelbaren Einfluß auf die Lebensqualität des einzelnen sowie der gesamten Gesellschaft ausüben,

im Bewußtsein der wichtigen Aufgabe, die die Beamten mit Polizeibefugnissen unter Befolgung der Grundsätze der Menschenrechte sorgfältig und ehrenhaft erfüllen,

jedoch auch im Bewußtsein der Möglichkeiten des Mißbrauchs, die mit der Erfüllung derartiger Aufgaben verbunden sind,

108/ Resolution 217 A (III)

109/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

in Erkenntnis dessen, daß die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen nur eine von mehreren wichtigen Maßnahmen ist, um alle Rechte und Interessen der Staatsbürger zu schützen, denen die Beamten mit Polizeibefugnissen dienen,

im Bewußtsein, daß es weitere wichtige Prinzipien und Voraussetzungen für die humane Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgung gibt, nämlich

a) daß jedes Organ der Strafverfolgung ebenso wie alle anderen Organe des Strafjustizsystems repräsentativ für die ganze Gemeinschaft, ihren Bedürfnissen angemessen und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig sein sollte,

b) daß die tatsächliche Einhaltung ethischer Normen durch Beamte mit Polizeibefugnissen von dem Vorhandensein eines gut konzipierten, von der Bevölkerung akzeptierten und humanen Rechtssystems abhängt,

c) daß jeder Beamte mit Polizeibefugnissen Teil des Strafjustizsystems ist, dessen Ziel in der Verbrechensverhütung und -bekämpfung besteht, und daß das Verhalten jedes einzelnen Beamten in diesem System das gesamte System beeinflusst,

d) daß es jedem Organ der Strafverfolgung in Beachtung des obersten Gebots jedes Berufs zur Pflicht gemacht werden sollte, sich in vollständigem Einklang mit den hier vorgesehenen Prinzipien und Normen Selbstdisziplin aufzuerlegen, und daß die Handlungen von Beamten mit Polizeibefugnissen öffentlicher Kontrolle unterstehen sollten, ob diese nun von einem Prüfungsausschuß, einem Ministerium, einer Staatsanwaltschaft, der Justiz, einem Ombudsmann, einem Bürgerkomitee bzw. irgendeiner Kombination dieser Stellen oder von irgendeiner anderen Überprüfungsinstanz ausgeübt wird,

e) daß Normen als solche ohne praktischen Wert bleiben, wenn sie den Beamten mit Polizeibefugnissen nicht in ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung durch Bildung und Ausbildung sowie durch Überwachung in Fleisch und Blut übergehen,

verabschiedet den folgenden Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen und beschließt, ihn den Regierungen mit der Empfehlung zu übermitteln, seine Anwendung als Korpus von Prinzipien, die von den Beamten mit Polizeibefugnissen eingehalten werden, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung oder Rechtspraxis wohlwollend zu prüfen.

